

**Entscheidung Nr. 10103 (V) vom 14.10.2011
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 164 vom 28.10.2011**

von Amts wegen auf Anregung von:
Polizeipräsidium Oberbayern Süd
OED Rosenheim
Kaiserstr. 34a
83022 Rosenheim

Verfahrensbeteiligte:
Senator Home

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat auf
die am 24.08.2011 eingegangene Indizierungsanregung am 14.10.2011
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und Telemedien:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

einstimmig beschlossen:

Die DVD
„**Feast II – Sloppy Second**“
Senator Home
Entertainment GmbH, Berlin,

wird in Teil A der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Bei der DVD „**Feast II: Sloppy Seconds**“ Senator Home Entertainment GmbH/Berlin, handelt es sich um die deutschsprachige Fassung eines US-amerikanischen Horrorfilm aus dem Jahr 2008. Regie führt John Gulager. Darsteller sind unter anderem Jenny Wade, Clu Gulager und Diane Ayala Goldner. Die Laufzeit beträgt laut Cover ca. 93 Minuten (1:32:46).

Der Film knüpft direkt an die Handlung des Vorgängerfilms „Feast“ an und ist der zweite Teil einer Trilogie. In einer Stadt, die bereits von Monstern überfallen wurde, verschanzt sich eine Gruppe Überlebender auf dem Dach einer Werkstatt. Sie versuchen, in ein Gefängnis auf der anderen Straßenseite einzudringen, um dort auf die Rettung durch das Militär zu warten. Parallel versteckt sich eine weitere Überlebende in einem Supermarkt und wehrt Angriffe der Monster ab. Die Gruppe auf dem Dach will mit Hilfe eines Katapults die Straße überwinden, doch der Versuch schlägt fehl und einige Gruppenmitglieder kommen um. Die einzelne Frau aus dem Supermarkt kann zwar bis zur Stadtgrenze fliehen, wird aber kurz bevor sie ihr Ziel erreicht, von einem Trümmerteil getroffen und tödlich verletzt. Der Film endet offen. Die Gruppe ist weiterhin auf dem Dach.

Die verfahrensgegenständliche Filmfassung hat der FSK nicht vorgelegen. Die Juristenkommission der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO) hat der DVD mit Gutachten vom 17.11.2009 das Kennzeichen „SPIO JK geprüft: keine schwere Jugendgefährdung“ erteilt.

Das Polizeipräsidium Oberbayern Süd regt die Indizierung des Films an. Der Inhalt des Films sei geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren. Sein Inhalt wirke verrohend. Die Tötungshandlungen und Verletzungen der Opfer würden durchweg explizit und in Großaufnahme im Bild gezeigt. Zudem würden Frauen durch ihr sexuell spezifisches Auftreten im Film zu bloßen Sexualobjekten herabgewürdigt. Zur Begründung hat der Antragsteller beispielhaft auf folgende Szenen verwiesen:

- 25. Min: Eine Frau zerquetscht den Kopf eines wehrlosen Mannes zwischen zwei Hämmern. Blut spritzt.
- 27. Min: Bartender und Honey Pie prügeln sich. Er beschimpft sie, beißt ihr das Ohr ab und wirft sie durch die Scheibe eines geschlossenen Fensters.
- 51. Min: Eine ältere Frau wird von Monsterschleim getroffen. Sie beginnt allmählich bei lebendigem Leibe zu verfaulen.
- 66. Min: Ein Kleinkind wird von einem Monster gefressen. Anschließend liegen Kinderextremitäten in einer Blutlache.
- 79. Min: Die ältere Frau wird zum Test der Reichweite eines Katapults eingesetzt. Da sie jedoch noch zu schwer ist, werden ihr bei lebendigem Leibe Stück für Stück Gliedmaßen abgerissen.
- 84. Min: Die Reichweite des Katapults ist zu kurz, sodass der kleinwüchsige „Thunder“ auf der Straße zwischen Monstern landet. Sie reißen ihm die Beine ab und die Gedärme aus dem Körper. Er schleift seinen Oberkörper mit heraushängenden Gedärmen weiter.

- 85. Min: Greg Swan bohrt sich durch eine Fehlfunktion des Katapults eine Eisenstange durch Hals und Kopf.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren zu entscheiden, unterrichtet. Die Verfahrensbeteiligte hat mitgeteilt, dass der Film von der Spio/JK geprüft worden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD „**Feast II: Sloppy Second**“ (Laufänge: 93 Min), Senator Home Entertainment GmbH, Berlin, war anregungsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; 2. Auflage; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Zu Gewalttätigkeit anreizende Medien stehen in engem Zusammenhang mit den verrohend wirkenden Medien. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen „Verrohung“ gleichsam auf die „innere“ Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die „äußere“ Verhaltensweise von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Inangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder

mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbare Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Mediale Gewaltdarstellungen wirken nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle u.a. dann verrohend, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert. Unter einer detaillierten Darstellung von Gewalt und Gewaltfolgen im o.g. Sinne sind insbesondere Mediengeschehen zu verstehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare). Unter Umständen kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Die Voraussetzungen der verrohenden Wirkung erachtet das 3er-Gremium als erfüllt.

Zur Begründung verweist das Gremium ausdrücklich auf die von der anregungsberechtigten Stelle aufgeführten Szenen. Der Film enthält, wie von der anregungsberechtigten Stelle zutreffend beschrieben, zahlreiche drastische Gewaltszenen, in denen die Verletzungs- und Tötungshandlungen ausführlich und detailliert dargestellt werden. Es handelt sich keineswegs nur um Gewalthandlungen von und an Monstern. Auch die menschlichen Protagonisten verwenden durchgängig physische Gewalt als vorrangiges Konfliktlösungs- und Rachemittel. Die Gewaltdarstellungen reden der Brutalität entschuldigend das Wort und prägen das Geschehen des Films, sie gleiten immer wieder ins Selbstzweckhafte ab. Hinzu kommt, dass im Film durchgehend Selbstjustiz- und Rachehandlungen vorgenommen werden. Hier sticht insbesondere die Brutalität Biker Queens hervor, die auf der Suche nach dem Mörder ihrer Freundin einerseits Menschen foltert, um Informationen zu erlangen, und andererseits Menschen tötet, die ihr bei ihrer Suche im Weg stehen. Biker Queen verbrüht Bartender's Hand am heißen Auspuffrohr ihres Motorrads, um an Informationen zu gelangen. Ein Gangmitglied zerquetscht den Kopf eines bereits am Boden liegenden Mannes mit zwei Hämmern. Bartender prügelt Honey Pie brutal gegen die Wand und beißt ihr ein Ohr ab, weil sie ihn zuvor im Stich ließ. Auch die Ignoranz gegenüber dem Leiden anderer und die geringe Bereitschaft, den Mitmenschen zu helfen, kommen in dem gegenständlichen Film in mehreren Szenen zum Ausdruck. Hierbei zeigt besonders Slasher wenig Empathie, als er lächelt, während der Großmutter Gliedmaßen abgerissen werden, um ihr Gewicht anzupassen, oder als er die Verletzung Greg Swans als einziger beobachtet, aber nicht einschreitet, um ihm zu helfen und die anderen auch nicht auf das Geschehene aufmerksam macht. Doch auch der Rest der Gruppe zeigt kaum bessere Absichten: So wird eine bereits verletzte Frau oder auch ein Kleinkind den Monstern zum Fraß vorgeworfen, ohne dass jemand diese Handlungen entschuldigt oder eine emotionale Regung zeigt.

Insgesamt tritt die äußerst dürftige Story in den Hintergrund, der Fokus liegt vor allem auf der expliziten Darstellung von Gewalt und Tötungshandlungen. Beim Zuschauer soll dadurch ein sadistisches Vergnügen erzeugt werden, Mitleid mit den Opfern zu erregen liegt dahingegen nicht in der Absicht des Films. Die im Film immer wieder lang ausgespielten Szenen von sadistischen Quälereien tragen dazu bei, dass sadistischen und/oder voyeuristischen

Neigungen unter dem Deckmantel eines zur Unterhaltung bestimmten Mediums Vorschub geleistet wird.

Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, kann auf Grund der in den Bildern zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen der Eindruck entstehen, als sei das Schmerzzufügen eine akzeptierte Verhaltensweise. Diese Einstellung widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde anderer und das Gebot zur Toleranz zu vermitteln. Der Inhalt des Films ist daher als jugendgefährdend einzustufen.

Die Jugendgefährdung ist offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die Gewalt selbstzweckhaft zeigen und detailliert in Szene setzen, stets als jugendgefährdend indiziert hat. Auf Grundlage dieser gefestigten Spruchpraxis ist auch eine Vorlage vor dem 12er-Gremium nicht erforderlich.

Die Bundesprüfstelle hat bei allen ihren Entscheidungen immer auch den Schutzbereich und die Bedeutung der Grundrechte zu beachten, insbesondere der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG und der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Der Film findet in einschlägigen Foren und Rezensionen ein durchwachsendes Echo, vor allem im Vergleich zum ersten Teil der Reihe „Feast“. Besonderes Augenmerk liegt dabei, wie bei solchen Filmen üblich, auf dem hohen Anteil an Gewalt, aber auch auf dem teilweise amateurhaft wirkenden Charakter des Films. So ist beispielsweise in splattermovies.blog.de zu lesen:

„Auch das Sequel ist schwarzhumorig, erreicht dabei -trotz neurotischer Abartigkeiten wie z.B. dass Menschen sich gegenseitig Ohren abbeißen, eine Katze gefickt wird und auch Babies genussvoll zu Tode kommen- aber

nicht ganz den Charme des Originals. Es gibt einige Anspielungen, z.B. auf "CSI", "Mac Guyver" oder "Dawn Of The Dead" (2004). Das, was darauffolgt, als der etwas prollige Greg meint, dass eine Sezierung eines der Monster "unglaublich wichtig" sei, ist z.B. schön ekelig und abgedreht, dennoch aber sitzen nicht alle Pointen und der verhältnismäßig aufwändig umgesetzte, mit ordentlichen SFX aufwartende und sogar in den Vereinigten Staaten gedrehte(!) Splatterspaß wirkt auf eigenartige Weise, vielleicht auch wegen teilweise fehlender Ideen, etwas "billiger" als sein Vorgänger. "

Auf moviemaze.de heißt es:

„[...] Nachdem dies gesagt ist, kann man auch gleich anfügen, dass der Name in dieser Fortsetzung Programm ist, denn im Grunde handelt es sich - böse formuliert - um einen schludrigen Nachschlag. Alles wirkt etwas billiger und eine wirkliche Handlung ist nur nebenher auszumachen. Der Fokus liegt ganz klar auf den Monstern und deren Treiben, und was aus Ihren ekelhaften Körpern so alles herauskommen kann. [...] In der Folge trifft man auf viele, ihre Genitalien stolz in der Gegend herum baumeln lassende und alles Lebendige besteigende, hässliche Monster, allerlei Körperflüssigkeiten, nackt kämpfende Frauen, ein Katapult und eine weitere Überlebende der vorherigen Nacht. Diese würde sich allerdings bald wünschen, sie hätte damals nicht alle im Stich gelassen.“

Auch auf filmstarts.de sind einige Rezensionen veröffentlicht, so unter anderem:

„[...] Sinnlos zu erwähnen, dass dem Film jegliche Dramaturgie und Spannung abgeht. Neben den handwerklichen Basics fehlen einfach die zündenden Ideen, die einen so schlechten Film noch irgendwie retten können, so dass man nicht am liebsten nach zehn Minuten den Film abschalten will. Unglaublich, dass der Regisseur des ersten Teils, John Gulager, den zweiten Teil verbrochen haben soll. Eine große Zahl von Geschmacklosigkeiten haben im ersten Teil wirklich gesessen. Wenn die Protagonisten in "Feast II" ein Monster gefühlte zwanzig Minuten lang sezieren und dabei immer wieder mit Schleim und Sperma vollgespritzt werden, ist das einfach nur ein Armutszeugnis für John Gulager & Co. Scheinbar hat die Filmcrew ihr ganzes Pulver schon im ersten Teil verschossen. Ansonsten ist der Film einfach eine Beleidigung für die Intelligenz der Zuschauer. Trauriger Höhepunkt des Ganzen ist der Bau eines Katapults, das die Protagonisten von einem Gebäude auf das Dach des ach so sicheren Polizeigebäudes befördern soll. Für den Bau des Katapults gehen dann natürlich die BHs und Slips der Frauen-Biker-Gang drauf, so dass man meint, sich am Ende des Films in einem Soft-Porno zu befinden. Da der Film auch gar kein richtiges Ende hat, weiß man zum Schluss auch gar nicht, ob man einfach lachen oder weinen soll. Finger weg von diesem Film!“

Das Gremium konnte insgesamt keinen die Belange des Jugendschutzes überwiegenden Kunstgrad feststellen. Auch wenn die Handlung nicht vollkommen beiläufig ist, bleibt die Darstellung von Gewalt im Vordergrund und gleitet in vielen Szenen ins Selbstzweckhafte ab, dies zudem in extrem hohem Maß; die Charaktere scheinen eindimensional. Zwar wird an einigen Stellen der Versuch unternommen, das Geschehen durch komödiantische Szenen und ungewöhnliche und amüsante Charaktere aufzulockern, wie beispielsweise die beiden kleinwüchsigen Wrestler „Thunder“ und „Lightning“, doch ist der Film keinesfalls als eine humoristische Parodie auf das Splatter-Genre zu verstehen. Angesichts der zahlreichen detaillierten, blutigen und äußerst brutalen Gewalt- und Tötungssequenzen, die wie oben dargelegt, einzig dem Zweck dienen, ein voyeuristisches Interesse beim Zuschauer zu wecken, hat das 3er-Gremium daher dem Jugendschutz den Vorrang eingeräumt.

Darüber hinaus hat das Gremium aufgrund einiger Szenen das Vorliegen einer schweren Jugendgefährdung gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG i.V.m. § 131 StGB sowie § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG diskutiert. Es ist der Auffassung, dass die Darstellungen nur knapp unterhalb dieser Tatbestände bleiben und begründet dies mit dem amateurhaften Charakter der Produktion. Zudem ist der Film eine Komödie mit Slapstick-Elementen, die viele Szenen absurd wirken lassen. Dies lässt eine gewisse Distanz des Gezeigten zum Zuschauer entstehen und die Darstellungen erscheinen zumindest nicht allzu realistisch.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Der Grad der Jugendgefährdung wurde gerade nicht als nur gering eingeschätzt, sondern als nur knapp unterhalb der Schwelle zur schweren Jugendgefährdung. Zahlen zum Verbreitungsgrad der DVD lagen nicht vor. Auch hier geht

das Gremium aufgrund der heutigen technischen Vervielfältigungsmöglichkeiten jedoch nicht von einer nur geringen Stückzahl aus.

Der Inhalt des Films ist jugendgefährdend. Das 3er-Gremium hat intensiv diskutiert, ob darüber hinaus seiner Auffassung nach auch der Tatbestand des § 131 StGB verletzt ist, d.h. ob eine Gewaltverherrlichung gegeben ist. Das Gremium hat dies letztlich verneint, ordnet den Grad der Jugendgefährdung jedoch nur knapp unterhalb der Grenze zu dieser schweren Jugendgefährdung ein. Die DVD war deshalb gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in Teil A der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.